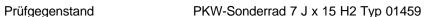
ANLAGE 4 zum Gutachten Nr. 55252299 (1. Ausfertigung)



Hersteller O.Z. Spa



Seite 1 von 6

Auftraggeber O.Z. Spa

Via Brocchi, 22

I-36061 Bassano del Grappa(VI)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellF1 CupTyp01459Radgröße7 J x 15 H2ZentrierartMittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Einpress-	Rad-	Abrollumfang
		Lochkreis- (mm)/	tiefe (mm)	last	(mm)
		Mittenloch-ø (mm)		(kg)	
240	01459 240 / XL-Ø72,56	5/120/72,6	35	575	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 43746
Herstellerzeichen O.Z.
Radtyp und Ausführung 01549 240
Radgröße 7 J x 15 H2
Einpresstiefe ET 35

Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal MADE IN ITALY Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	26

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55252299) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller BMW

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 4 zum Gutachten Nr. 55252299 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01459

Hersteller O.Z. Spa

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und	Auflagen und
Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.			Hinweise	Hinweise
BMW 3er Reihe	66-103	185/65R15	M+S M10 R09	A02 A04 A05
3/CG	66-103	185/65R15	M10 R37	A08 A09 A12
e1*93/81*0017*,	66-103	195/60R15	R37	A14 A19 V15
e1*98/14*0017*	66-103	205/55R15	A01 R37 R70	S01
	66-103	205/55R15	R02 R37	7
	66-125	205/60R15	R35	7
	66-125	205/60R15	M+S R09	7
	66-125	215/55R15	A01 K07 K08 K11 K42	7
	66-125	225/50R15	A01 K04 K42 K49 K50 K56	7
	66-125	225/55R15	A01 K04 K42 K49 K50 K56 R35	7
BMW 3er Reihe	85-125	195/65R15	115 A11 R35	A02 A04 A05
346C	85-125	205/60R15	116 A11 R35	A08 A09 A14
e1*98/14*0112*	85-125	215/60R15	114 A01 A12 K07 K08 K11	A19 B03 Cpe
	85-125	225/55R15	116 A01 A12 K02 K11 K49 K50	V15 S01
BMW 3er Reihe	77-125	195/65R15	115 A11 R37 T91	A02 A04 A05
346L	77-125	205/60R15	116 A11 T89 T91	A08 A09 A14
e1*97/27*0097*,	77-125	215/60R15	114 A01 A12 K07 K08 K11	A19 B03 Car
e1*98/14*0097*	77-125	225/55R15	116 A01 A12 K02 K11 K49 K50	Lim V15 S01
			T92	
BMW 3er Reihe	75-142	185/65R15	M+S M10 R09	A02 A04 A05
3B, 3/B	75-142	185/65R15	M10 R37	A08 A09 A12
F920,	75-142	195/60R15	R37	A14 A19 V15
e1*93/81*0016*	75-142	205/55R15	R37	S01
	75-142	205/60R15	R35	
	75-142	215/55R15	A01 K07 K08 K11 K42	
	75-142	225/50R15	A01 K04 K42 K49 K50 K56	
	75-142	225/55R15	A01 K04 K42 K49 K50 K56 R35	7
BMW 3er Reihe	66-142	185/65R15	M10 R37	A02 A04 A05
3C, 3/C	66-142	185/65R15	M+S M10 R09	A08 A09 A12
F547,	66-142	195/60R15	R37	A14 A19 V15
e1*93/81*0015*	66-142	205/55R15	R02 R37	S01
	66-142	205/60R15	R35	7
	66-142	215/55R15	A01 K07 K08 K11 K42	7
	66-142	225/50R15	A01 K04 K42 K49 K50 K56	7
	66-142	225/55R15	A01 K04 K42 K49 K50 K56 R35	
BMW Z3	141/142	205/60R15	Cbo Cpe M+S R09	A02 A04 A05
R/C	85-103	185/65R15	Cbo M+S M10 R09	A08 A09 A12
e1*93/81*0029*,	85-110	205/60R15	Cbo	A14 A19 V15
e1*98/14*0029*	85-110	225/50R15	A01 Cbo K02	S01
	85-110	225/50R15	Cbo Z3N	7
	85-110	225/55R15	A01 Cbo K02	7
	85-110	225/55R15	Cbo Z3N	

Auflagen und Hinweise

114 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1140 kg.

ANLAGE 4 zum Gutachten Nr. 55252299 (1. Ausfertigung)



Hersteller O.Z. Spa



Seite 3 von 6

- 115 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1150 kg.
- 116 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1160 kg.
- A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A11 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A19** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Avant, Caravan, Kombi bzw. Touring.

ANLAGE 4 zum Gutachten Nr. 55252299 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01459

Hersteller O.Z. Spa



Seite 4 von 6

Cbo Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.

Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K04 An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

M10 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/65R15 zulässig:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) Winterprofiltyp(en)

bzw. bzw.

Geschw.kategorien Geschw.kategorien

Dunlop alle ---

Fulda alle Kristall 3000

Pirelli P200 Aquachrono, P2000, W190 Asimmetrico, P4000, P6000 W190 Direzionale,

W210 Asimetrico

 Semperit
 nur H, V
 M 828 (H)

 Uniroyal
 nur H, V
 MS*plus 44 (H)

 Yokohama
 A509
 S760, S480

 Michelin
 MXV2, MXV3A (H+V),
 XM+S 100 (T),

EnergyMXV3A u. XH1 XM+S 130 (T) TS 770 (H)

Continental nur H, V TS 770 Bridgestone nur H, V, Z WT 11

ANLAGE 4 zum Gutachten Nr. 55252299 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01459

Hersteller O.Z. Spa

Seite 5 von 6

Falken	nur H, V, Z	
Goodrich	nur H, V, Z	
Kleber	nur H, V, Z	
Toyo	nur H, V, Z	
Goodyear	nur H, V, Z	Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

- R02 Diese Reifengröße ist nur an Achse 1 zulässig.
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- **R35** Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- **R70** Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße(n) in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit für das Fahrzeug eine Bestätigung des Reifenherstellers zur Abnahme nach §19 bzw. §21 StVZO vorzulegen.
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T92 Reifen (LI92) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1260 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- **V15** Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 2	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 3	195/55R15	205/55R15, 215/50R15, 225/50R15
Nr. 4	205/50R15	215/45R15
Nr. 5	205/55R15	225/50R15
Nr. 6	205/60R15	225/55R15
Nr. 7	205/65R15	225/60R15
Nr. 8	195/45R15	215/40R15

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

ANLAGE 4 zum Gutachten Nr. 55252299 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2 Typ 01459

Hersteller O.Z. Spa

Seite 6 von 6

Z3N Rad-Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen ab EWG-Nr. e1*93/81*0029*08. (Facelift '99 mit breiter Karosserie an Achse 2)

Hinweise zum Sonderrad

Sonderrad mit Doppellochkreisen 5/100-112 sowie 5/112-120.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 1996.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 13.Dezember 1999

Pohl 00018566.DOC